Stadt Nordhausen - Sachgebiet Bürgerservice -Markt 15 99734 Nordhausen

Sachbearbeiterin:

Telefon: 03631/696 555 Telefax: 03631/696 525

E-Mail: buergerservice@nordhausen.de

Unser Zeichen: Datum:

Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)

zur Vorlage bei der Meldebehörde

Angaben zum	Wo	hnungs	geber:
-------------	----	--------	--------

	Wohnungsgeber	Nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Absatz 2 Nr. 10 Bundesmeldegesetz) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird.			
		Eigentümer der Wohnung	Gegebenenfalls weitere Eigentümer		
Familienname					
Vorname					
bei einer juristischen Person deren Bezeich- nung					
Straße, Hausnummer (einschließlich Adressie- rungszusätze)					
PLZ, Ort					
☐ Eigennutzung durch den Eigentümer					
Tag des Einzugs					
	g in die eingezogen wird:				
Straße, Hausnummer, Zusatzangaben (z.B. Stockwerks-/Wohnungsnummer), PLZ, Ort					
Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung eingezogen:					
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname			
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname			
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname			
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname			
Datum, Unterschrift des Wo	hnungsgebers oder des Wohnungseige	ntümers (nur bei Eigennutzung)			
Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person:					
Familienname, Vorname					
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung					
Straße, Hausnummer (einschlie	ßlich Adressierungszusätze), PLZ, Ort				
Datum, Unterschrift der vom	n Wohnungsgeber beauftragten Person				

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.